

3084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1986 betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung der ehename-rechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (Ehename-rechtsänderungsgesetz 1986);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 893 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1.) Art. II hat zu lauten:

"Artikel II

Abgabenbefreiung

Die ausschließlich für die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit."

2.) Im bisherigen Art. II, der die Bezeichnung "Art. III" erhält, hat § 3 zu lauten:

"§ 3. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II sind betraut
1. soweit er die Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, die Bundesregierung,
2. im übrigen der Bundesminister für Finanzen."